

# Leitlinien

**Über die Beurteilung der Umstände, unter denen eine zentrale Gegenpartei (CCP) als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend gilt (Artikel 22 Absatz 6 der CCPRRR)**

## Inhaltsverzeichnis

I. Anwendungsbereich .....	4
II. Rechtsrahmen und Abkürzungen .....	5
III. Zweck.....	7
IV. Einhaltung der Vorschriften und Mitteilungspflichten .....	8
Status der Leitlinien .....	8
Mitteilungsanforderungen .....	8
V. Leitlinien.....	9
Leitlinie 1 – Objektive Anhaltspunkte für die Feststellung, dass die CCP ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt.....	9
Leitlinie 2 – Umfassende Analyse .....	10
Leitlinie 3 zur Verfügbarkeit und Angemessenheit der Sanierungsmaßnahmen der CCP – eine Feststellung gemäß Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe c der CCPRRR.....	11
Leitlinie 4 Vorfinanzierte und zugesagte Finanzmittel, die der CCP zur Verfügung stehen – eine Feststellung gemäß Artikel 22 Absatz 3 Buchstaben a und d der CCPRRR.....	13
Leitlinie 5 Liquide Mittel und Liquiditätsvereinbarungen, die der CCP zur Verfügung stehen – Feststellung gemäß Artikel 22 Absatz 3 Buchstaben a und d der CCPRRR.....	14
Leitlinie 6 zu operativen Kapazitäten der CCP – eine Feststellung gemäß Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe b der CCPRRR.....	15
Leitlinie 7 zur Beurteilung der Anforderungen für die Aufrechterhaltung der Zulassung – eine Feststellung gemäß Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe a der CCPRRR .....	16
Leitlinie 8 Von der zuständigen Behörde bereitgestellte Informationen .....	18
Leitlinie 9 Von der Abwicklungsbehörde bereitgestellte Informationen .....	19

## **I. Anwendungsbereich**

### **Wer?**

Diese Leitlinien gelten für die zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 22 der EMIR und für die Abwicklungsbehörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 der CCPRRR, wenn diese feststellen, ob eine zentrale Gegenpartei ausfällt oder wahrscheinlich ausfallen wird.

### **Was?**

Die Leitlinien 1-7 gelten in Bezug auf Artikel 22 Absatz 3 der CCPRRR. Die Leitlinien 8 und 9 gelten in Bezug auf Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a der CCPRRR.

### **Wann?**

Diese Leitlinien gelten nach Ablauf von zwei Monaten nach dem Datum ihrer Veröffentlichung auf der ESMA-Website in den Amtssprachen der Europäischen Union.

## II. Rechtsrahmen und Abkürzungen

Für die Zwecke dieser Leitlinien wird der Begriff „relevante Behörden“ anstelle von „zuständige Behörde und/oder Abwicklungsbehörde“ verwendet.

### Rechtsrahmen

CCPRRR	Verordnung (EU) 2021/23 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung zentraler Gegenparteien und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1095/2010, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 806/2014 und (EU) 2015/2365 sowie der Richtlinien 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2007/36/EG, 2014/59/EU und (EU) 2017/1132 <sup>1</sup>
EMIR	Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister <sup>2</sup>
ESMA-Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission <sup>3</sup>
Leitlinien EBA zu „ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend“	Leitlinien zur Interpretation der Umstände, unter denen ein Institut gemäß Artikel 32 Absatz 6 der Richtlinie 2014/59/EU als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend zu betrachten ist
Richtlinie 2014/59/EU	Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010

---

<sup>1</sup> ABl. L 22 vom 22.1.2021, S. 1–102.

<sup>2</sup> ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84.

und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates

RTS 153/2013

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 153/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf technische Regulierungsstandards für Anforderungen an zentrale Gegenparteien<sup>4</sup>

### **Abkürzungen**

<i>CCP</i>	Zentrale Gegenpartei
<i>ESFS</i>	Europäisches Finanzaufsichtssystem
<i>ESMA</i>	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
<i>EU</i>	Europäische Union

---

<sup>4</sup> *ABl. L 52 vom 23.2.2013, S. 41.*

### III. Zweck

1. Diese Leitlinien basieren auf Artikel 22 Absatz 6 der CCPRRR, mit Ausnahme der Leitlinien 8 und 9, die auf Artikel 16 Absatz 1 der ESMA-Verordnung basieren. Ziel dieser Leitlinien ist es, die Konvergenz der Aufsichts- und Abwicklungspraktiken in Bezug auf die Beurteilung der Umstände zu fördern, unter denen eine CCP als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend gilt.
2. In diesen Leitlinien werden die verschiedenen Umstände erläutert, unter denen eine CCP als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend gilt: eine der drei kumulativen Voraussetzungen, die in Artikel 22 Absatz 1 der CCPRRR für die Einleitung einer Abwicklungsmaßnahme genannt werden. Sie zielen insbesondere darauf ab, die Konvergenz der Aufsichts- und Abwicklungspraktiken in Bezug auf die Art und Weise und den Zeitpunkt der Einleitung einer Abwicklungsmaßnahme im Hinblick auf die Umstände, unter denen eine CCP als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend gilt, zu fördern. Zu diesem Zweck wird in diesen Leitlinien eine Reihe objektiver Anhaltspunkte aufgeführt, die die Feststellung stützen sollten, dass eine CCP ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, und zwar in Übereinstimmung mit den in Artikel 22 Absatz 3 der CCPRRR festgelegten Umständen.
3. In Anbetracht der Notwendigkeit, Leitlinien für die Konsultation und den Informationsaustausch zwischen der zuständigen Behörde und der Abwicklungsbehörde zu erstellen, damit festgestellt werden kann, ob eine CCP ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, wird der Anwendungsbereich der endgültigen Leitlinien über den in Artikel 22 Absatz 6 der CCPRRR festgelegten Rahmen hinaus erweitert. Daher hat die ESMA beschlossen, die Leitlinien 8 und 9 gemäß Artikel 16 Absatz 1 der ESMA-Verordnung herauszugeben, wonach die ESMA Leitlinien erlassen kann, um innerhalb des ESFS konsistente, effiziente und wirksame Aufsichtspraktiken zu schaffen und eine gemeinsame, einheitliche und konsistente Anwendung des Unionsrechts sicherzustellen.

## **IV. Einhaltung der Vorschriften und Mitteilungspflichten**

### **Status der Leitlinien**

4. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der ESMA-Verordnung unternehmen die zuständigen Behörden und die Abwicklungsbehörden alle erforderlichen Anstrengungen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
5. Die zuständigen Behörden und Abwicklungsbehörden, für die diese Leitlinien gelten, sollten diesen nachkommen, indem sie diese, falls notwendig, in ihre nationalen Rechts- und/oder Aufsichts- und Abwicklungsrahmen aufnehmen.

### **Mitteilungsanforderungen**

6. Innerhalb von zwei Monaten ab dem Datum der Veröffentlichung der Leitlinien in den EU-Amtssprachen auf der Website der ESMA müssen die diesen Leitlinien unterliegenden zuständigen Behörden und Abwicklungsbehörden der ESMA mitteilen, ob sie die Leitlinien (i) einhalten, (ii) nicht einhalten, jedoch beabsichtigen sie einzuhalten, oder (iii) sie nicht einhalten und die Einhaltung auch nicht beabsichtigen.
7. Für den Fall der Nichteinhaltung müssen die zuständigen Behörden und die Abwicklungsbehörden der ESMA zudem innerhalb von zwei Monaten ab dem Datum, an welchem die Leitlinien in den Amtssprachen der EU auf der Website der ESMA veröffentlicht worden sind, die Gründe für die Nichteinhaltung der Leitlinien mitteilen.
8. Eine Vorlage für entsprechende Mitteilungen steht auf der Website der ESMA zur Verfügung. Die ausgefüllte Vorlage ist an die ESMA zu senden.

## V. Leitlinien

Die Leitlinien 1–2 enthalten allgemeine Erwägungen, die bei der Feststellung, ob eine CCP als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend gilt, wie in den Leitlinien 3–7 beschrieben, Anwendung finden sollte.

Die Leitlinie 3 enthält eine Anleitung zur Anwendung von Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe c der CCPRRR bezüglich der Feststellung, ob eine CCP ihre Existenzfähigkeit mithilfe ihrer Sanierungsmaßnahmen nicht wiederherstellen kann oder dazu voraussichtlich nicht in der Lage sein wird.

Die Leitlinien 4 und 5 enthalten Anleitungen zur Anwendung von Artikel 22 Absatz 3 Buchstaben a und d der CCPRRR. Sie beziehen sich jedoch auf unterschiedliche Arten von Finanzmitteln der CCP. Die Leitlinie 4 enthält objektive Anhaltspunkte, für die Bewertung des Bestandes an verfügbaren Finanzmitteln bei der CCP. Die Leitlinie 5 konzentriert sich auf die voraussichtlichen Liquiditätsströme, die sich auf das Liquiditätsrisikoprofil der CCP und die Höhe der für die CCP verfügbaren liquiden Mittel auswirken werden.

Die Leitlinie 6 enthält Anleitungen zur Anwendung von Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe b der CCPRRR bei der Feststellung, ob eine CCP eine kritische Funktion nicht bereitstellen kann oder dazu voraussichtlich nicht in der Lage sein wird.

Die Leitlinie 7 enthält Anleitungen zur Anwendung von Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe a der CCPRRR bei der Feststellung, ob die CCP in einer Weise gegen ihre Zulassungsanforderungen, die nach Artikel 20 der EMIR den Entzug ihrer Zulassung rechtfertigen würde, verstößt oder dies voraussichtlich tun wird.

Um eine rechtzeitige Übermittlung von Informationen für die Feststellung, ob eine CCP ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, zu ermöglichen, sollten sich die zuständige Behörde und die Abwicklungsbehörde durch Anwendung der Leitlinien 8 und 9 gegenseitig unterstützen. Daher wird in den Leitlinien 8 und 9 die Bereitstellung von Informationen und der Informationsaustausch zwischen der zuständigen Behörde und der Abwicklungsbehörde bei der Feststellung, ob eine CCP ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, präzisiert.

### **Leitlinie 1 – Objektive Anhaltspunkte für die Feststellung, dass die CCP ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt**

Leitlinie 1 enthält allgemeine Anleitungen zu den Erwägungen, die von der relevanten Behörde bei der Feststellung, ob eine CCP ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, gemäß den Leitlinien 3–7 zu bewerten sind.



**Leitlinie 1**

Für die Feststellung, dass eine CCP ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, sollten die relevanten Behörden gemäß den in Artikel 22 Absatz 3 Buchstaben a bis e der CCPRRR festgelegten Umständen die verfügbaren objektiven Anhaltspunkte in Bezug auf jeden der folgenden Bereiche bewerten, deren Anwendung in diesen Leitlinien näher erläutert wird:

- a) die Fähigkeit der CCP, ihre Existenzfähigkeit mithilfe ihrer Sanierungsinstrumente wiederherzustellen;
- b) die vorfinanzierten und zugesagten Finanzmittel, die der CCP noch zur Verfügung stehen;
- c) die liquiden Mittel und Liquiditätsvereinbarungen, die der CCP noch zur Verfügung stehen;
- d) die operativen Kapazitäten der CCP und
- e) sonstige Anforderungen für die dauerhafte Zulassung.

**Leitlinie 2 – Umfassende Analyse**

Leitlinie 2 enthält Anleitungen zu den allgemeinen Erwägungen, die von der relevanten Behörde bei der Feststellung, ob eine CCP ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, gemäß den Leitlinien 3–7 zu bewerten sind.

**Leitlinie 2**

Die relevanten Behörden sollten auf der Grundlage einer umfassenden Bewertung der in diesen Leitlinien aufgeführten qualitativen und quantitativen objektiven Anhaltspunkte entscheiden, ob die CCP ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, und dabei alle zu diesem Zeitpunkt und in dem für die CCP relevanten Umfang verfügbaren Umstände und Informationen berücksichtigen.

Die Feststellung, dass eine CCP ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, sollte eine sachverständige Gesamtbeurteilung darstellen und nicht automatisch aus einem der objektiven Anhaltspunkte allein abgeleitet werden.

Darüber hinaus hindern die in diesen Leitlinien aufgeführten objektiven Anhaltspunkte die zuständigen Behörden nicht daran, andere Erwägungen zu berücksichtigen, die darauf hindeuten, dass eine CCP ausfällt oder wahrscheinlich ausfallen wird.

Zu den typischen Umständen, die zum Ausfall der CCP führen können, gehören:

- a) die Unfähigkeit der CCP, den Ausfall eines Clearingmitglieds oder mehrerer Clearingmitglieder zu bewältigen (d. h. Ausfallereignisse);
- b) die Unfähigkeit der CCP, ein Nichtausfallereignis zu bewältigen, das zu nicht handhabbaren Verlusten für die CCP führt. Eine Vielzahl von Ereignissen kann zu nicht ausfallbedingten Verlusten (d. h. Nichtausfallereignissen) führen, z. B. im Zusammenhang mit:
  - (i) dem Ausfall einer oder mehrerer Nicht-Clearing-Gegenparteien, wie z. B. Liquiditätsbeschaffer, Verrechnungsbanken oder -plattformen, Verwahrstellen, Anlagevermittler, Hausbanken oder Dienstleistungsanbieter, oder der Verlust des Zugangs zu diesen;
  - (ii) Verwahrungsrisiko;
  - (iii) Abrechnungsrisiko;
  - (iv) Anlagerisiko;
  - (v) operationelle Risikoereignisse (z. B. IT-Ausfälle, Betrug, Cyberangriffe, Fehler beim Margenausgleich, fehlerhafte Verbuchung eines Anlagegeschäfts);
  - (vi) rechtliches Risiko.

Diese Ereignisse können einzeln oder gemeinsam auftreten, und die Sanierungsinstrumente und Ressourcen, die der CCP zur Bewältigung dieser Ereignisse zur Verfügung stehen, können unterschiedlich sein.

### **Leitlinie 3 zur Verfügbarkeit und Angemessenheit der Sanierungsmaßnahmen der CCP – eine Feststellung gemäß Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe c der CCPRRR**

#### **Leitlinie 3**

Bei der Feststellung, ob die CCP ihre Existenzfähigkeit mithilfe ihrer Sanierungsmaßnahmen nicht wiederherstellen kann oder dazu voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, sollten sich die relevanten Behörden auf objektive Anhaltspunkte stützen, zu denen gehören:

- a) die von der CCP ergriffenen Sanierungsmaßnahmen und deren Erfolg bei der Annäherung der CCP an ein „Matched Book“, die Wiederherstellung ihrer

Finanzlage, den Abbau oder die Zuweisung von Verlusten oder die Deckung von Liquiditätsdefiziten;

- b) die Sanierungsmaßnahmen, die der CCP noch zur Verfügung stehen, und die Fähigkeit der CCP, diese Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der rechtlichen Befugnisse und der operativen Kapazität der CCP, dies zu tun;
- c) die Verfügbarkeit von Kreditmöglichkeiten, die von einer Zentralbank bereitgestellt werden;
- d) die Fähigkeit der „Stakeholder“ (Anspruchsberechtigten), die Verluste zu tragen, unter Berücksichtigung aller folgenden Aspekte:
  - (i) im Fall einer Durchführung des Sanierungsplans Verluste und Kosten zu tragen oder zum Ausgleich von Liquiditätsengpässen beizutragen;
  - (ii) gemäß ihren vertraglichen Verpflichtungen weiterhin an der Sanierung der CCP teilzunehmen; und
  - (iii) die potenziellen Risiken für die Finanzstabilität im Zusammenhang mit der möglichen Unfähigkeit dieser Interessenträger, die Verluste und Kosten zu tragen, soweit die Informationen verfügbar sind.

Angesichts der Tatsache, dass diese Bewertung bei angespannter Marktlage innerhalb einer bestimmten Frist und auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Informationen durchgeführt wird, ist es wichtig, dass die zuständige Behörde und die Abwicklungsbehörde diese Aspekte vorab bewerten, indem sie insbesondere Stakeholder ermitteln, die Verluste zu tragen haben, und Schwellenwerte oder andere Indikatoren wie Eigenkapitalquoten und Liquiditätsstatus ermitteln, die rasch angewandt werden können, um die finanzielle Leistungsfähigkeit dieser Stakeholder zu bewerten.

**Leitlinie 4 Vorfinanzierte und zugesagte Finanzmittel, die der CCP zur Verfügung stehen – eine Feststellung gemäß Artikel 22 Absatz 3 Buchstaben a und d der CCPRRR**

**Leitlinie 4**

Bei der Feststellung, ob eine CCP ihre Schulden oder andere Verbindlichkeiten bei Fälligkeit begleichen kann oder dazu voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, sollten die relevanten Behörden die vorfinanzierten und zugesagten Finanzmittel, die der CCP zur Verfügung stehen, bewerten und diese Bewertung auf objektive Anhaltspunkte stützen, zu denen gehören:

- a) die Höhe sowohl der vorfinanzierten als auch der getrennt zugesagten Finanzmittel, die der CCP für jede einzelne Sanierung zur Verfügung stehen, soweit sie die Anforderungen an die Finanzmittel erfüllen, die der CCP gemäß Artikel 43 der EMIR und näherer Festlegung in Artikel 35 der RTS 153/2013 auferlegt werden;
- b) ob die CCP in der Lage ist, bei Bedarf zwischen den Kategorien von Sicherheiten zu wechseln, um ihre entsprechenden Verpflichtungen zu erfüllen oder den Wert der von ihr gehaltenen Sicherheiten zu realisieren;
- c) ob ein größerer Streitfall oder Rechtsstreitigkeiten, an denen die CCP beteiligt ist, die Finanzlage der CCP negativ beeinflussen und ihre Fähigkeit beeinträchtigen könnten, ihre Schulden und sonstige Verbindlichkeiten zu begleichen und ihre kritischen Funktionen zu erfüllen;
- d) in Bezug auf die zugesagten Finanzmittel die Fähigkeit der Parteien, die sich bereit erklären, zugesagte Finanzmittel zur Verfügung zu stellen (z. B. Clearingmitglieder, die Muttergesellschaft, Anteilseigner oder Liquiditätsbeschaffer), die zugesagten Beträge tatsächlich innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens gemäß den von diesen Parteien vereinbarten Bedingungen an die CCP zu übertragen;
- e) in Bezug auf ihre vorfinanzierten Finanzmittel (eigene Beiträge der CCP und/oder Beiträge ihrer Clearingmitglieder) die Fähigkeit der CCP, diese innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens auf das Niveau wiederaufzufüllen, das die Kontinuität der kritischen Funktionen und die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen gewährleisten kann;
- f) wenn die vorherrschenden Umstände der CCP ein Ausfallereignis mit sich bringen: Indikatoren, dass die CCP ihr „Matched Book“ nur durch Maßnahmen wiederherstellen könnte, die Mittel erfordern würden, die über die ihr zur

Verfügung stehenden vorfinanzierten und zugesagten Finanzmittel hinausgehen;

- g) wenn die vorherrschenden Umstände der CCP ein Ausfallereignis und/oder ein Nichtausfallereignis mit sich bringen: die Angemessenheit der vorfinanzierten und zugesagten Mittel zur Deckung der realisierten und erwarteten Verluste und, soweit erforderlich, zur Rekapitalisierung der CCP und
- h) wenn die vorherrschenden Umstände der CCP ein Nichtausfallereignis mit sich bringen: die Angemessenheit ihres Kapitals und die Bereitschaft und Fähigkeit der verpflichteten Parteien, die realisierten und erwarteten Verluste zu absorbieren oder die CCP nach dem Verlustereignis zu rekapitalisieren.

Welche objektiven Anhaltspunkte im Hinblick auf die vorfinanzierten und zugesagten Finanzmittel zu bewerten sind, hängt vom Inhalt des Sanierungsplans ab, der für jede CCP unterschiedlich sein kann.

**Leitlinie 5 Liquide Mittel und Liquiditätsvereinbarungen, die der CCP zur Verfügung stehen – Feststellung gemäß Artikel 22 Absatz 3 Buchstaben a und d der CCPRRR**

**Leitlinie 5**

Die relevanten Behörden sollten in Übereinstimmung mit den Betriebsvorschriften der CCP und unter Berücksichtigung der einschlägigen Marktbedingungen feststellen, ob die CCP voraussichtlich ihre Verpflichtungen in allen relevanten Währungen bei Fälligkeit erfüllen kann und/oder in der Lage ist, auf ihre üblichen Liquiditätsinstrumente zurückzugreifen.

Diese Bewertung sollte auf objektiven Anhaltspunkten basieren, zu denen u. a. folgende gehören: Wesentliche negative Entwicklungen, die sich auf das verfügbare Liquiditätsrisikoprofil und auf die liquiden Mittel der CCP auswirken, sowie die Einhaltung der Mindestanforderungen an die Liquidität durch die CCP, die in Artikel 44 der EMIR festgelegt und in Artikel 32 der RTS 153/2013 näher ausgeführt werden.

Falls erforderlich, sollten die relevanten Behörden ihre Bewertung auf die folgenden objektiven Anhaltspunkte stützen:

- a) prognostizierte vertragliche Zuflüsse aus Zahlungen an die CCP, sowohl im Zusammenhang mit geclearten Positionen als auch mit anderen Geschäftsaktivitäten;
- b) prognostizierte Abflüsse aus den von der CCP geschuldeten Zahlungen, einschließlich Abhebungen von Sicherheiten und Erfüllungspflichten;
- c) die der CCP zur Verfügung stehenden liquiden Mittel und ihre Fähigkeit, bei Bedarf zwischen den Kategorien von Vermögenswerten und Währungen zu wechseln, um ihre Verpflichtungen zu erfüllen;
- d) Liquiditätslinien oder andere Vereinbarungen, die der CCP zur Verfügung stehen, und die Sicherheit dieser Vereinbarungen unter den vorherrschenden Markt- und Wirtschaftsbedingungen.

Zu den Liquiditätsinstrumenten, die in Betracht kommen, könnten beispielsweise Devisenabkommen und ein uneingeschränkter Marktzugang gehören (d. h. die Möglichkeit, Wertpapiere sofort zu kaufen und/oder zu verkaufen oder Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte in Anspruch zu nehmen).

### **Leitlinie 6 zu operativen Kapazitäten der CCP – eine Feststellung gemäß Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe b der CCPRRR**

#### **Leitlinie 6**

Die relevanten Behörden sollten feststellen, ob die CCP eine kritische Funktion nicht bereitstellen kann oder dazu voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, indem sie die Umstände und Ereignisse bewerten, die sich negativ auf die operativen Kapazitäten der CCP, weiterhin kritische Funktionen bereitzustellen, auswirken könnten, ohne die Finanzmittel und Liquiditätsvereinbarungen zu beeinträchtigen.

Die relevante Behörde sollte diese Bewertung auf objektive Anhaltspunkte stützen, zu denen unter anderem gehören:

- a) die Unfähigkeit der CCP, ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Clearingmitgliedern zu erfüllen, einschließlich des Abrufs, der Entgegennahme oder der Rückübertragung von Sicherheiten und/oder der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen, und zwar aufgrund wesentlicher und anhaltender betrieblicher Einschränkungen;

- b) die Unfähigkeit der CCP, ein betriebliches Ereignis (z. B. einen Cyberangriff) zu überwinden oder sich mit schwerwiegenden betrieblichen Einschränkungen rechtzeitig zu befassen;
- c) ein bedeutender Rückgang der zum Clearing übermittelten Transaktionen oder ein bedeutender Rückgang der Anzahl der Clearingmitglieder aufgrund des Vertrauensverlusts in die CCP, einschließlich ihrer Fähigkeit zum betrieblichen und/oder finanziellen Risikomanagement, wobei dieser Rückgang an geclearten Transaktionen oder die verringerte Anzahl der Clearingmitglieder die Existenzfähigkeit der CCP bedroht;
- d) eine erwiesene Absicht von Liquiditätsbeschaffern, den Betrag der liquiden Mittel der CCP zu verringern, wodurch die betriebliche Existenzfähigkeit der CCP gefährdet wäre; und
- e) die Unfähigkeit der CCP, auf schwerwiegende betriebliche Einschränkungen rechtzeitig zu reagieren, einschließlich der Fälle, in denen sich die Geschäftsfortführungspläne als unzureichend erweisen, um die Tätigkeiten der CCP wiederherzustellen.

Im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Teilnehmern, einschließlich des Abrufs, der Entgegennahme oder der Rückübertragung von Sicherheiten, können betriebliche Einschränkungen der CCP entstehen, und zwar durch den Ausfall von Systemen, den Ausfall oder den Verlust des Zugangs zu Verrechnungsbanken, einen Cyberangriff, oder ein Ereignis, aus dem hervorgeht, dass die CCP wenig verfügbares oder nicht ausreichend erfahrenes Betriebspersonal hat. Ferner kann auch ein Ereignis, das sich negativ auf die operativen Kapazitäten der CCP auswirken könnte, weiterhin kritische Funktionen zu erfüllen, ein Risiko für die Finanzstabilität darstellen.

### **Leitlinie 7 zur Beurteilung der Anforderungen für die Aufrechterhaltung der Zulassung – eine Feststellung gemäß Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe a der CCPRRR**

#### **Leitlinie 7**

Wenn die relevanten Behörden darüber entscheiden, ob ein Verstoß oder ein voraussichtlicher Verstoß den Entzug der Zulassung einer CCP gemäß Artikel 20 der EMIR rechtfertigen würde, sollten sie berücksichtigen, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass die CCP nach Anwendung der Sanierungsinstrumente ihre Geschäftstätigkeit fortsetzen kann, und bewerten, ob die CCP die Anforderungen für eine Fortsetzung der Zulassung

nach der Sanierung erfüllen könnte und ob die Zuverlässigkeit der CCP und ihre Fähigkeit, Clearingdienste zu erbringen, ernsthaft beeinträchtigt wurde.

Die relevanten Behörden sollten diese Bewertung auf objektive Anhaltspunkte stützen, zu denen unter anderem gehören:

- a) ob die CCP in der Lage ist, ihre Clearingdienste weiterhin auf solche Weise zu erbringen, die kein erhebliches Risiko für das Finanzsystem darstellt, einschließlich einer Bewertung der Konzentration aufgrund der Zusammensetzung der Clearingteilnehmer;
- b) ob die CCP in der Lage ist, ganz oder teilweise Änderungen vorzunehmen, um sicherzustellen, dass sie nicht mehr gegen die Anforderung verstößt, gegen die sie verstoßen hat, oder dass sie verhindert, dass es zu einem voraussichtlichen Verstoß kommt, z. B. in Form eines erheblichen Mangels im Risikomanagementrahmen oder im Regelwerk der CCP, der zur Umsetzung des Sanierungsplans geführt hat;
- c) ob die wesentlichen Mängel in den internen Kontrollen und anderen Schlüsselbereichen der Governance-Regelungen die Fähigkeit der CCP beeinträchtigen würden, gesetzeskonform, transparent und effizient ihre Tätigkeiten auszuüben.

Diese Bewertung, ob die CCP die Anforderungen für eine Fortsetzung der Zulassung weiterhin erfüllt, sollte in Verbindung mit den zukunftsorientierten Elementen erfolgen, die mit den Finanzmitteln, den Liquiditätsvereinbarungen und den operativen Kapazitäten zusammenhängen.

In Bezug auf die Leitlinie 7 Buchstabe a kann die bedeutende Konzentration der Clearingteilnehmer einer CCP aufgrund der Zusammensetzung der Clearingmitglieder und Kunden beispielsweise anhand der Anzahl der Clearingmitglieder oder der Konten für Kunden-Clearing sowie anhand der Höhe der Risikopositionen der Clearingmitglieder, der Ersteinschusszahlungen oder der Beiträge zum Ausfallfonds gemessen werden.

In Bezug auf Leitlinie 7 Buchstabe b können die erheblichen Mängel im Risikomanagementrahmen und/oder im Regelwerk der CCP die Strategien und Verfahren der CCP in Bezug auf Margen, Stresstests, Sicherheiten, Ausfallmanagement und/oder Geschäftskontinuität betreffen.



In Bezug auf Leitlinie 7 Buchstabe c können solche Mängel in den internen Kontrollen und anderen Schlüsselbereichen der Governance-Regelungen der CCP durch Folgendes belegt werden:

- a) Betrug, wie z. B. wesentliche falsche Darstellungen in den Jahresabschlüssen durch die Mitarbeiter und/oder das Management der CCP;
- b) Missachtung des Personals und/oder des Managements in Bezug auf die Geschäftstätigkeit und/oder den Risikomanagementrahmen der CCP, einschließlich des Versäumnisses, wesentliche Schwächen, Mängel oder Probleme zu melden und auf diese zu reagieren;
- c) wesentliche Reputationsschädigung infolge der Nichteinhaltung von Eignungskriterien durch Personen in Schlüsselpositionen innerhalb der CCP und
- d) wesentliche Reputationsschädigung infolge eines Transparenzmangels bei der Durchführung von Geschäften und Operationen oder unvollständiger/ungenauer Informationsoffenlegung.

### **Leitlinie 8 Von der zuständigen Behörde bereitgestellte Informationen**

In Übereinstimmung mit Artikel 22 Absatz 2 der CCPRRR gilt: *„Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii stellt die zuständige Behörde der Abwicklungsbehörde von sich aus und umgehend alle Informationen zur Verfügung, die darauf hinweisen könnten, dass die CCP ausfällt oder wahrscheinlich ausfallen wird. Ferner stellt die zuständige Behörde der Abwicklungsbehörde auf Verlangen alle weiteren Informationen zur Verfügung, die für die Durchführung ihrer Bewertung erforderlich sind.“*

Damit die Abwicklungsbehörden feststellen können, ob eine CCP ausfällt oder wahrscheinlich ausfallen wird, sollten die zuständigen Behörden den Abwicklungsbehörden alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. In diesem Zusammenhang wird in der Leitlinie 8 klargestellt, welche Art von Informationen die zuständige Behörde der Abwicklungsbehörde zu übermitteln hat.

### **Leitlinie 8**

Um festzustellen, ob die CCP ausfällt oder wahrscheinlich ausfallen wird, sollte die zuständige Behörde der Abwicklungsbehörde die Ergebnisse der gemäß Artikel 21 der EMIR durchgeführten Überprüfung und Bewertung übermitteln.

Die zuständige Behörde sollte die Abwicklungsbehörde informieren und insbesondere die folgenden Informationen hinsichtlich der spezifischen CCP zur Verfügung stellen:

- a) eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Überprüfung und Bewertung gemäß Artikel 21 der EMIR;
- b) die vollständige Liste der Indikatoren, die bei der regelmäßigen Überprüfung und Bewertung der Schlüsselindikatoren der CCP verwendet werden;
- c) alle Einzelheiten zu den angewandten aufsichtlichen Maßnahmen und Frühinterventionsmaßnahmen (gemäß Artikel 18 Absatz 1 der CCPRRR) sowie eine Beschreibung der Einhaltung dieser Maßnahmen durch die CCP; und
- d) gegebenenfalls Einzelheiten zu den von der CCP angewendeten Sanierungsoptionen.

Während die Abwicklungsbehörde, um festzustellen, ob die CCP ausfällt oder wahrscheinlich ausfallen wird, ermittelt, ob die in den Leitlinien 3 bis 7 dieser Leitlinien aufgeführten objektiven Anhaltspunkte vorliegen, kann sie die zuständige Behörde zur Erklärung auffordern, ob und wie diese Umstände bei der Überprüfung und Bewertung der CCP berücksichtigt wurden.

### **Leitlinie 9 Von der Abwicklungsbehörde bereitgestellte Informationen**

In der Leitlinie 9 wird klargestellt, welche Art von Informationen die Abwicklungsbehörden den zuständigen Behörden übermitteln müssen, um rechtzeitig feststellen zu können, ob eine CCP ausfällt oder wahrscheinlich ausfallen wird.

### **Leitlinie 9**

Die Abwicklungsbehörde sollte der zuständigen Behörde schriftlich ihre Feststellungen und Begründungen übermitteln, wenn sie das Vorliegen eines der in den Leitlinien 3 bis 7 aufgeführten objektiven Anhaltspunkte feststellt.